Deutscher Bundestag **Drucksache 17/14217**

17. Wahlperiode 26. 06. 2013

Bericht*

des Rechtsausschusses (6. Ausschuss)

a) zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
– Drucksache 17/13423 –

Entwurf eines Gesetzes zur Nutzung verwaister und vergriffener Werke und einer weiteren Änderung des Urheberrechtsgesetzes

b) zu dem Gesetzentwurf der Fraktion der SPD
– Drucksache 17/5053 –

Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung des Urheberrechtsgesetzes

c) zu dem Gesetzentwurf der Abgeordneten Burkhard Lischka, Dr. Peter Danckert, Martin Dörmann, weiter Abgeordneter und der Fraktion der SPD
– Drucksache 17/3991 –

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Wahrnehmung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten (Urheberrechtswahrnehmungsgesetz – UrhWahrnG)

d) zu dem Antrag der Abgeordneten Agnes Krumwiede, Dr. Konstantin von Notz, Jerzy Montag, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
– Drucksache 17/4695 –

Zugang zu verwaisten Werken erleichtern

---

* Die Beschlussempfehlung wurde gesondert auf Drucksache 17/14194 verteilt.

e) zu dem Antrag der Abgeordneten Dr. Konstantin von Notz, Krista Sager, Volker Beck (Köln), weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN – Drucksache 17/7031 –

Förderung von Open Access im Wissenschaftsbereich und freier Zugang zu den Resultaten öffentlich geförderter Forschung

Bericht der Abgeordneten Norbert Geis, Ansgar Heveling, Burkhard Lischka, Stephan Thomae, Halina Wawzyniak und Jerzy Montag

I. Überweisung

Zu Buchstabe a

Der Deutsche Bundestag hat die Vorlage auf **Drucksache 17/13423** in seiner 244. Sitzung am 7. Juni 2013 beraten und an den Rechtsausschuss zur federführenden Beratung sowie an den Ausschuss für Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung und an den Ausschuss für Kultur und Medien zur Mitberatung überwiesen.

Zu Buchstabe b

Der Deutsche Bundestag hat die Vorlage auf **Drucksache 17/5053** in seiner 99. Sitzung am 24. März 2011 beraten und an den Rechtsausschuss zur federführenden Beratung sowie an den Ausschuss für Wirtschaft und Technologie, den Ausschuss für Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung und den Ausschuss für Kultur und Medien zur Mitberatung überwiesen.

Zu Buchstabe c

Der Deutsche Bundestag hat die Vorlage auf **Drucksache 17/3991** in seiner 78. Sitzung am 2. Dezember 2010 beraten und an den Rechtsausschuss zur federführenden Beratung sowie an den Ausschuss für Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung und den Ausschuss für Kultur und Medien zur Mitberatung überwiesen.

Zu Buchstabe d

Der Deutsche Bundestag hat die Vorlage auf **Drucksache 17/4695** in seiner 96. Sitzung am 17. März 2011 beraten und an den Rechtsausschuss zur federführenden Beratung sowie an den Ausschuss für Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung und den Ausschuss für Kultur und Medien zur Mitberatung überwiesen.

Zu Buchstabe e

Der Deutsche Bundestag hat die Vorlage auf **Drucksache 17/7031** in seiner 130. Sitzung am 29. September 2011 beraten und an den Rechtsausschuss zur federführenden Beratung sowie an den Innenausschuss, den Ausschuss für Wirtschaft und Technologie, den Ausschuss für Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung und an den Ausschuss für Kultur und Medien zur Mitberatung überwiesen.

II. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse

Zu Buchstabe a

Der **Ausschuss für Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung** hat die Vorlage auf Drucksache 17/13423 in seiner 107. Sitzung am 26. Juni 2013 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Annahme des Gesetzentwurfs in der aus der Beschlussempfehlung ersichtlichen Fassung. Die vorgeschlagenen Änderungen entsprechen einem Änderungsantrag, den die Fraktionen der CDU/CSU und FDP in den Rechtsausschuss eingebracht haben und dessen Annahme der Ausschuss für Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, FDP und DIE LINKE. gegen die Stimmen der Fraktion der SPD bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN empfiehlt. Der Ausschuss empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktionen SPD und DIE LINKE. die Annahme der aus der Beschlussempfehlung ersichtlichen Entschließung, die von den Fraktionen der CDU/CSU und FDP in den Rechtsausschuss eingebracht worden ist.

Der **Ausschuss für Kultur und Medien** hat die Vorlage auf Drucksache 17/13423 in seiner 91. Sitzung am 26. Juni 2013 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Annahme des Gesetzentwurfs in der aus der Beschlussempfehlung ersichtlichen Fassung. Die vorgeschlagenen Änderungen entsprechen einem Änderungsantrag, den die Fraktionen der CDU/CSU und FDP in den Rechtsausschuss eingebracht haben und dessen Annahme der Ausschuss für Kultur und Medien mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, FDP und DIE LINKE. gegen die Stimmen der Fraktion der SPD bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN empfiehlt. Der Aus-

schuss empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktionen SPD und DIE LINKE. die Annahme der aus der Beschlussempfehlung ersichtlichen Entschließung, die von den Fraktionen der CDU/CSU und FDP in den Rechtsausschuss eingebracht worden ist.

Zu Buchstabe b

Der **Ausschuss für Wirtschaft und Technologie** hat die Vorlage auf Drucksache 17/5053 in seiner 110. Sitzung am 26. Juni 2013 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktion der SPD bei Stimmenthaltung der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Ablehnung des Gesetzentwurfs.

Der **Ausschuss für Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung** hat die Vorlage auf Drucksache 17/5053 in seiner 87. Sitzung am 7. November 2012 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE. die Ablehnung des Gesetzentwurfs.

Der **Ausschuss für Kultur und Medien** hat die Vorlage auf Drucksache 17/5053 in seiner 91. Sitzung am 26. Juni 2013 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktion der SPD bei Stimmenthaltung der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Ablehnung des Gesetzentwurfs.

Zu Buchstabe c

Der **Ausschuss für Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung** hat die Vorlage auf Drucksache 17/3991 in seiner 107. Sitzung am 26. Juni 2013 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, FDP und DIE LINKE. gegen die Stimmen der Fraktion der SPD bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Ablehnung des Gesetzentwurfs.

Der **Ausschuss für Kultur und Medien** hat die Vorlage auf Drucksache 17/3991 in seiner 91. Sitzung am 26. Juni 2013 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, FDP und DIE LINKE. gegen die Stimmen der Fraktion der SPD bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Ablehnung des Gesetzentwurfs.

Zu Buchstabe d

Der **Ausschuss für Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung** hat die Vorlage auf Drucksache 17/4695 in seiner 107. Sitzung am 26. Juni 2013 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, FDP und DIE LINKE. gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenhaltung der Fraktion der SPD die Ablehnung des Antrags.

Der **Ausschuss für Kultur und Medien** hat die Vorlage auf Drucksache 17/4695 in seiner 36. Sitzung am 13. April 2011 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, FDP und DIE LINKE. gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenhaltung der Fraktion der SPD die Ablehnung des Antrags.

Zu Buchstabe e

Der **Innenausschuss** hat die Vorlage auf Drucksache 17/7031 in seiner 112. Sitzung am 26. Juni 2013 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion der SPD die Ablehnung des Antrags.

Der **Ausschuss für Wirtschaft und Technologie** hat die Vorlage auf Drucksache 17/7031 in seiner 110. Sitzung am 26. Juni 2013 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion der SPD die Ablehnung des Antrags.

Der **Ausschuss für Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung** hat die Vorlage auf Drucksache 17/7031 in seiner 87. Sitzung am 7. November 2012 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktionen SPD und DIE LINKE. die Ablehnung des Antrags.

Der **Ausschuss für Kultur und Medien** hat die Vorlage auf Drucksache 17/7031 in seiner 91. Sitzung am 26. Juni 2013 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion der SPD die Ablehnung des Gesetzentwurfs.

III. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

Zu den Buchstaben c und d

Der Rechtsausschuss hat die Vorlagen auf den Drucksachen 17/3991 und 17/4695 in seiner 44. Sitzung am 6. April 2011 anberaten und beschlossen, eine öffentliche Anhörung durchzuführen, über deren Termin er in seiner 50. Sitzung am 25. Mai 2011 Beschluss gefasst hat und die er in seiner 58. Sitzung am 19. September 2011 durchgeführt hat. An dieser Anhörung haben folgende Sachverständige teilgenommen:

Prof. Dr. Katharina de la Durantaye, LL.M. (Yale)	Humboldt-Universität zu Berlin
Prof. Dr. Johannes Kreile	Rechtsanwalt, München
Dr. Till Kreutzer	Rechtsanwalt, Berlin
Prof. em. Dr. Rainer Kuhlen	Universität Konstanz Fachbereich Informatik und Informationswissenschaft
Dr. Elisabeth Niggemann	Generaldirektorin der Deutschen Nationalbibliothek, Frankfurt am Main
Prof. Dr. Gerhard Pfennig	Geschäftsführendes Vorstandsmitglied der VG Bild-Kunst, Bonn

Prof. Dr. Roland Reuß	Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg Germanistisches Seminar
Dr. Christian Sprang	Justiziar, Börsenverein des Deutschen Buchhandels e. V., Frankfurt am Main
Dr. Robert Staats	VG Wort, München.

Hinsichtlich des Ergebnisses der Anhörung wird auf das Protokoll der 58. Sitzung am 19. September 2011 mit den anliegenden Stellungnahmen der Sachverständigen verwiesen.

Zu den Buchstaben a, b, d und e

Der Rechtsausschuss hat die Vorlagen auf den Drucksachen 17/13423, 17/5053, 17/4695 und 17/7031 in seiner 135. Sitzung am 5. Juni 2013 beraten und beschlossen, eine öffentliche Anhörung durchzuführen, die er in seiner 138. Sitzung am 10. Juni 2013 durchgeführt hat. An dieser Anhörung haben folgende Sachverständige teilegenommen:

Prof. Dr. phil. Gabriele Beger	Staats- und Universitätsbibliothek Hamburg Carl von Ossietzky Leitende Direktorin
Prof. Dr. Katharina de la Durantaye, LL.M. (Yale)	Humboldt-Universität zu Berlin Juristische Fakultät Juniorprofessur für Bürgerliches Recht, insbesondere internationales Privatrecht und Rechtsvergleichung
Univ.-Prof. Dr. iur. Horst-Peter Götting, LL.M.	Deutscher Hochschulverband, Bonn Sachverständiger für Verlags- und Urheberrecht
Dr. G.-Jürgen Hogrefe	Hogrefe Verlag GmbH & Co.KG, Göttingen Verleger/Geschäftsführung
Dr. Ludwig Kronthaler	Max-Planck-Gesellschaft, München Generalsekretär
Prof. Dr. Gerald Spindler	Georg-August-Universität Göttingen Juristische Fakultät Direktor des Instituts für Wirtschaftsrecht Lehrstuhl für Bürgerliches Recht, Handels- und Wirtschaftsrecht, Rechtsvergleichung, Multimedia- und Telekommunikationsrecht
Dr. Christian Sprang	Börsenverein des Deutschen Buchhandels e. V., Frankfurt am Main Leitung der Rechtsabteilung Rechtsanwalt, Justiziar
Dr. Robert Staats	Verwertungsgesellschaft WORT, geschäftsführender Vorstand, München
Dr. Eric Steinhauer	Bibliotheksdirektor an der FernUniversität in Hagen

Hinsichtlich des Ergebnisses der Anhörung wird auf das Protokoll der 138. Sitzung am 10. Juni 2013 mit den anliegenden Stellungnahmen der Sachverständigen verwiesen.

Zu den Buchstaben a, b, c, d und e

Der **Rechtsausschuss** hat die Vorlagen auf den Drucksachen 17/13423, 17/5053, 17/3991, 17/4695 und 17/7031 in seiner 142. Sitzung am 26. Juni abschließend beraten.

Zu Buchstabe a

Er empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksache 17/13423 in der aus der Beschlussempfehlung ersichtlichen Fassung. Die vorgeschlagenen Änderungen entsprechen einem Änderungsantrag, den die Fraktionen der CDU/CSU und FDP in den Rechtsausschuss eingebracht haben und den der Rechtsausschuss mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP und DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN angenommen hat. Der Ausschuss empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktionen SPD und DIE LINKE. die Annahme der aus der Beschlussempfehlung ersichtlichen Entschließung, die die Fraktionen der CDU/CSU und FDP in den Ausschuss eingebracht haben.

Zu Buchstabe b

Er empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktion der SPD bei Stimmenthaltung der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Ablehnung des Gesetzentwurfs auf Drucksache 17/5053.

Zu Buchstabe c

Er empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktion der SPD bei Stimmenthaltung der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Ablehnung des Gesetzentwurfs auf Drucksache 17/3991.

Zu Buchstabe d

Er empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktionen SPD und DIE LINKE. die Ablehnung des Antrags auf Drucksache 17/4695.

Zu Buchstabe e

Er empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktionen SPD und DIE LINKE. die Ablehnung des Antrags auf Drucksache 17/7031.

Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN hat folgenden Änderungsantrag zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung auf Drucksache 17/13423 in den Rechtsausschuss eingebracht:

I. Änderungen des Urheberrechtsgesetzes:

1. Nummer 2, Buchstabe c wird wie folgt gefasst:

Folgender Absatz 4 wird angefügt:

„(4) Der Urheber eines wissenschaftlichen Beitrags, der im Rahmen einer mit öffentlichen Mitteln finanzierten Lehr- oder Forschungstätigkeit entstanden und in Periodika oder Sammelbänden erschienen ist, hat auch dann, wenn er dem Verleger oder Herausgeber ein ausschließliches Nutzungs-

recht eingeräumt hat, das unabdingbare Recht, den Beitrag nach Ablauf von sechs Monaten bei Periodika und zwölf Monaten bei Sammelbänden seit der Erstveröffentlichung dauerhaft formatgleich öffentlich zugänglich zu machen, soweit dies keinem unmittelbaren gewerblichen Zweck dient. Satz 1 findet auch dann zwingend Anwendung, wenn der Vertrag ausländischem Recht unterliegt.“ ‘

Begründung:

Der vorliegende Gesetzentwurf der Bundesregierung enthält die Einführung eines unabdingbaren Zweitverwertungsrechtes für wissenschaftliche Autorinnen und Autoren, sofern deren Publikationen aus einer mindestens zur Hälfte mit öffentlichen Mitteln geförderten Forschungstätigkeit entstanden sind. Die Einführung ist von der Zielrichtung her zu begrüßen, da sie sinnvolle Forderungen aus Wissenschaft und Politik teilweise aufgreift (u.a. diverse Äußerungen des Bundesrates, Allianz der deutschen Wissenschaftsorganisationen, Handlungsempfehlungen der Enquete-Kommission „Internet und Digitale Gesellschaft“, Bundestagsantrag 17/7031 (Bündnis 90/Die Grünen)). Gemeinsam ist den Forderungen, dass sie ein unabdingbares Zweitveröffentlichungsrecht für wissenschaftliche Autorinnen und Autoren fordern, deren Forschung und Lehre mit öffentlichen Mitteln finanziert wurde, damit diese rechtssicher ihre Publikationen nach einer angemessenen Frist im Sinne des Open-Access-Prinzips im Internet frei zugänglich machen können. Open Access vereinfacht und beschleunigt den wissenschaftlichen Austausch, die Sichtbarkeit, den Zugriff, die Verarbeitung und die Verwaltung wissenschaftlicher Informationen. Zugleich unterstützt Open Access die Interdisziplinarität und internationale Zusammenarbeit. Open Access erleichtert den Wissenstransfer in die Gesellschaft und trägt so zu technischen, sozialen und kulturellen Innovationen bei. Schließlich lässt sich mit Open Access die Transparenz über öffentlich geförderte Forschung entscheidend erhöhen.

Die Einführung eines unabdingbaren Zweitveröffentlichungsrechtes gemäß der seit 2007 vorliegenden Empfehlungen und Stellungnahmen ist kein Ersatz für das bereits 2009 im Koalitionsvertrag angekündigte „Dritte Gesetz zur Regelung des Urheberrechts in der Informationsgesellschaft“ (sog. „Dritte Korb“). Zahlreiche weitere Änderungen im UrhG zugunsten von Wissenschaft und Bildung sind darüber hinaus dringend notwendig. Ziel einer entsprechenden Reform des UrhG für die Belange von Bildung und Wissenschaft muss es sein, den notwendigen Zugang zu digitalen Werken unter angemessenen und für alle Seiten fairen Bedingungen zu gewährleisten und die Nutzbarkeit der digitalen Potenziale für Forschung und Lehre nachhaltig sicherzustellen. Hierzu gehört für die Vergütung einer entsprechenden Nutzung ebenso wie eine allgemeine Bildungs- und Wissenschaftsschranke im Urheberrecht mit verständlichen, transparenten sowie leicht zu handhabenden Regelungen. Zu der nötigen Reform zählt u.a. auch die endgültige Entfristung (vgl. BT-Drucksache 16/10566) und Erweiterung des § 52 a UrhG auf „alle Zwecke des Unterrichts“, die Neuregelungen des § 52b UrhG für eine bessere Nutzbarkeit von digitalen Werken, die rechtliche Absicherung der digitalen Langzeitarchivierung und mehr Klarheit beim digitalen Kopienversand.

im Einzelnen:

- *Laut Begründung des Gesetzentwurfes beschränkt sich das Zweitveröffentlichungsrecht ausschließlich auf Forschungstätigkeiten, die im Rahmen der öffentlichen Projektförderung oder an einer institutionell geförderten außeruniversitären Forschungseinrichtung durchgeführt werden. Die von der Bundesregierung vorgeschlagene Neuregelung benachteiligt damit – entgegen der zahlreichen Empfehlungen und Stellungnahmen – explizit wissenschaftliche Autoren und Autorinnen an den Hochschulen, sofern deren Publikationen nicht im Rahmen öffentlich geförderter Forschungsprojekte entstanden sind. Die Bundesregierung schafft ohne sachliche Grundlage zweierlei Recht beim wissenschaftlichen Publizieren im Kontext öffentlich finanzierter Forschungs- und Lehrtätigkeiten. Die Begründung der Bundesregierung für die Diskriminierung zugunsten von Projektförderung und außeruniversitären Forschungseinrichtungen – „da hier das staatliche Interesse an einer Verbreitung der Forschungsergebnisse besonders hoch ist“ – ist sachlich nicht nachvollziehbar, wie auch der Bundesrat zurecht festgestellt hat: „Die Öffentlichkeit hat ein auch in diesem Bereich gleichgelagertes Interesse am Zugang zu Forschungsergebnissen, die das wissenschaftliche Personal an Hochschulen im Rahmen ihrer Dienstaufgaben in Forschung und Lehre generiert und in Zeitschriften und Sammlungen publiziert. Denn dieses Personal ist nicht nur mit mehr als der Hälfte, sondern in vollem Umfang aus Mitteln des Steuerzahlers finanziert.“

  Um hier Klarheit zu schaffen wird der Begriff der Finanzierung im Gegensatz zum Begriff der Förderung verwendet. Damit wird sowohl die öffentlich finanzierte Forschung und Lehre an Hochschulen als auch an außeruniversitären Forschungseinrichtungen sowie die öffentliche Projektförderung umfasst. Gleichzeitig wird hierdurch unnötige Rechtsunsicherheit vermieden, wenn es um die in der Praxis häufig nicht mögliche Zuordnung von einzelnen Publikationen zu Drittmittelprojekten oder sonstigen Forschungs- und Lehrtätigkeiten an den Hochschulen geht.

- *Die Beschränkung auf eine mehrheitlich öffentliche Förderung wird gestrichen. Auch dadurch sollen vorprogrammierte Streitigkeiten vermieden werden. Das Recht zur Zweitveröffentlichung besteht sowohl bei einer 30%-tigen wie bei einer 60%-tigen Förderung.*

- *Der Änderungsantrag hebt die im Gesetzentwurf der Bundesregierung enthaltene Beschränkung des Zweitveröffentlichungsrechtes auf periodisch mindestens zweimal jährlich erscheinende Sammlungen auf. Eine solche Begrenzung auf mehrfach jährlich erscheinende Sammlungen benachteiligt einzelne Disziplinen. Aus diesem Grund werden auch zentrale Publikationsformen wie Sammelbände in den Anwendungsbereich aufgenommen.*

- *Auch die pauschale Embargofrist von einem Jahr wird gemäß der vorliegenden Forderungen und Empfehlungen in dem vorliegenden Änderungsantrag angepasst und durch eine differenzierte Regelung, die zwischen Periodika und Sammelbänden unterscheidet ersetzt, die sich an den EU-Standards und den von der Wissenschaft vorgeschlagenen Standards orientiert (vgl. hierzu ent-*

sprechende Handlungsempfehlungen der Enquete-Kommission „Internet und Digitale Gesellschaft“ sowie die Empfehlung der EU-Kommission vom 17. Juli 2012 über den Zugang zu wissenschaftlichen Informationen und deren Bewahrung (2012/417/EU)).

– *Darüber hinaus lässt der Änderungsantrag eine formatgleiche Zweitveröffentlichung zu, um die wissenschaftliche Nutzbarkeit von Zweitveröffentlichungen sicherzustellen und die Konfusion von Versionen zu vermeiden*

– *Zuletzt wird die Beschränkung auf eine Zweitveröffentlichung, die keinem gewerblichen Zweck dient, präzisiert. Nach dem Änderungsantrag darf die Veröffentlichung keinem unmittelbaren gewerblichen Zwecke dienen. Dadurch wird Rechtssicherheit für die betroffenen Wissenschaftler geschaffen, die ausschließen soll, dass eine Zweitveröffentlichung als – mittelbarer – gewerblicher Zweck betrachtet wird.*

Diesen Änderungsantrag hat der Rechtsausschuss mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktionen SPD und DIE LINKE. abgelehnt.

Die **Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** führte aus, Ziel sei es, das Recht des Urhebers zur Zweitveröffentlichung für einen Teilbereich unabdingbar zu machen. Dies gelte insbesondere für solche Veröffentlichungen, in denen Ergebnisse publiziert würden, die auf Grundlage öffentlicher Forschungsmittel gewonnen worden seien. In diesem Fall habe die Öffentlichkeit ein Interesse daran, auf diese Forschungsergebnisse nicht nur gegen Bezahlung über einen Verlag, sondern nach Verstreichen eines angemessenen Zeitraums auch kostenfrei zugreifen zu können. In der öffentlichen Anhörung sei darauf hingewiesen worden, dass der vorliegende Gesetzentwurf der Bundesregierung seiner Begründung nach das unabdingbare Zweitverwertungsrecht nur für außeruniversitäre Forschung vorsehe. Da dies vorhersehbar zu Fehlinterpretationen des Gesetzes führen könne, sei eine Klarstellung des Gewollten angezeigt. Des Weiteren sei das Kriterium der „mehrheitlichen öffentlichen Förderung“ nicht sachgerecht und könne zu schwierigen Abgrenzungsfragen führen.

Die **Fraktion der CDU/CSU** erläuterte, das Zweitverwertungsrecht sei systemwidrig, weil es dem Grunde nach einen Eingriff in die Vertragsfreiheit darstelle. Die verlegerische Leistung habe einen eigenständigen ökonomischen Wert, der schützenswert sei. Vor diesem Hintergrund sei das in Großbritannien erprobte Modell des sogenannten Golden Open Access, nach dem beispielsweise Forschungseinrichtungen die verlegerische Leistung selbst erbrächten und Veröffentlichungen bereit stellten, besonders geeignet, um dem bildungspolitischen Bedürfnis nach einer alternativen Zugriffsmöglichkeit auf wissenschaftliche Werke nachzukommen. Allerdings habe sich dies in dem vorliegenden Gesetzentwurf nicht mehr regeln lassen. Künftig solle aber die Veröffentlichung Teil der öffentlichen Forschungsförderung werden. Bei den Hochschulen müssten die dafür notwendigen Mittel zügig bereitgestellt werden. In der Praxis werde dies zum Erfolg des Golden Open Access auf dem Gebiet der öffentlich finanzierten Forschung beitragen. Die vorliegende Gesetzesänderung sei insoweit Bestandteil eines übergreifenden Konzepts.

IV. Begründung zur Beschlussempfehlung

Im Folgenden werden lediglich die vom Rechtsausschuss empfohlenen Änderungen gegenüber der ursprünglichen Fassung des Gesetzentwurfs erläutert. Soweit der Ausschuss die unveränderte Annahme des Gesetzentwurfs empfiehlt, wird auf die Begründung in Drucksache 17/13423 verwiesen.

Zu Buchstabe a

Zu Nummer 1 (§ 61 UrhG-E)

Die Formulierung in § 61 Absatz 4 des Urheberrechtsgesetzes in der Fassung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung (UrhG-E) wurde als Einschränkung der Bestimmungen aus Artikel 1 Absatz 3 der umzusetzenden Richtlinie 2012/28/EG interpretiert. Mit der Neuformulierung werden Anregungen aus der Sachverständigenanhörung des Rechtsausschusses am 10. Juni 2013 aufgegriffen. Sie stellt klar, dass § 61 Absatz 4 UrhG-E auch Werke erfasst, die noch nicht erschienen oder gesendet, aber der Öffentlichkeit mit Zustimmung des Rechtsinhabers zugänglich gemacht wurden. Hierbei handelt es sich beispielsweise um Manuskripte, die in einer Bibliothek von der Allgemeinheit eingesehen werden können. Diese sind im Sinne von § 6 Absatz 1 UrhG bereits veröffentlicht. Mit der Änderung wird außerdem eine Anregung des Bundesrates (Drucksache 17/13423, Anlage 3 Nummer 4) aufgegriffen.

Zu Nummer 2 (§ 13d UrhWahrnG-E)

Mit einem neuen Absatz 2 wird lediglich redaktionell klargestellt, dass es einem Rechtsinhaber jederzeit, also auch nach dem Ablauf der Sechs-Wochen-Frist, möglich ist, einen Widerspruch gegen die kollektive Rechtewahrnehmung zu erklären.

Ebenfalls wird im neuen Absatz 4 in Anlehnung an den geltenden § 13c Absatz 3 des Urheberrechtswahrnehmungsgesetzes klargestellt, dass auch Rechtsinhaber, die eine Verwertungsgesellschaft nicht mit der Wahrnehmung ihrer Rechte beauftragt haben, gegenüber dieser Verwertungsgesellschaft die gleichen Rechte und Pflichten haben wie Rechtsinhaber, die mit der Verwertungsgesellschaft einen Wahrnehmungsvertrag geschlossen haben.

Berlin, den 26. Juni 2013

Norbert Geis
Berichterstatter

Ansgar Heveling
Berichterstatter

Burkhard Lischka
Berichterstatter

Stephan Thomae
Berichterstatter

Halina Wawzyniak
Berichterstatterin

Jerzy Montag
Berichterstatter

Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin, www.heenemann-druck.de
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 10 05 34, 50445 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Fax (02 21) 97 66 83 44, www.betrifft-gesetze.de
ISSN 0722-8333